

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** № 118. Verordnung, die Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstückstheilungen durch die technischen Steuerbeamten betr. S. 403. — № 119. Bekanntmachung, die Gemeindeverfassung der Stadt Hohenstein betr. S. 406. — № 120. Verordnung, die Prüfungsordnung für Candidaten des höheren Lehramts zc. am Polytechnikum zu Dresden betr. S. 406. — № 121. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts der Reifeprüfung an die Realschule zu Borna betr. S. 415. — № 122. Bekanntmachung, die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr. S. 415.

---

## № 118. Verordnung,

die Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstückstheilungen durch die technischen Steuerbeamten betreffend;

vom 13. November 1879.

Mit Rücksicht auf mehrfache Veränderungen, welche in den zeither durch die Verordnung vom 14. Mai 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 232 fg.) geregelten Verhältnissen eingetreten sind, wird unter Aufhebung jener Verordnung hiermit anderweit verordnet, wie folgt:

§ 1. Die technischen Steuerbeamten werden neben ihren eigentlichen Berufsgeschäften zu Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstückstheilungen und der dazu gehörigen Schriften im Auftrage der Betheiligten verwendet.

Diese Verwendung erstreckt sich auf alle mit Parzellenzergliederung verbundenen Grundstückstheilungen (Dismembrationen).

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch:

- a) Gemeinheitstheilungen, welche nach dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Gesetzsammlung, Seite 163 fg.) zu behandeln sind,
- b) Grundstückszusammenlegungen, soweit solche nicht in kleinen Vertauschungen bestehen, welche nach § 11 des Zusammenlegungsgesetzes vom 23. Juli 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 120) und der dazu erlassenen Erläuterungsverordnung vom 28. September 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 297 fg.) zu beurtheilen sind,



- c) alle im Wege der Expropriation stattfindenden Grundstücksabtrennungen,
- d) alle Dismembrationsprojecte, welche sich noch in der Vorbereitung befinden, und bei denen über die Abgrenzung und Zahl der Trennstücke noch keine feste Bestimmung getroffen, auch für die Trennstücke noch keine Käufer gefunden worden sind.

Endlich sind

- e) die Kreissteuerräthe ermächtigt, wenn sich in einzelnen Arbeitsbezirken der technischen Steuerbeamten die Aufträge für Grundstückstheilungen dermaßen häufen, daß die Uebernahme weiterer Aufträge die prompte Erledigung der eigentlichen Dienstgeschäfte gefährden würde, weitere solche Aufträge abzulehnen.

§ 2. Die Anträge auf Fertigung geodätischer Dismembrationsunterlagen sind, wenn die zu theilenden Grundstücke in einem Steuerbezirke liegen, innerhalb dessen ein Kreissteuerrath seinen Sitz hat, bei dem Kreissteuerrathe, andernfalls dagegen bei dem am Sitze der Bezirkssteuereinnahme, in deren Bezirke die zu theilenden Grundstücke liegen, stationirten Vermessungsingenieur anzubringen.

Den Kreissteuerräthen bleibt jedoch überlassen, für die Entgegennahme von solchen Anträgen andere Stellen zu bestimmen und zu diesem Zwecke auch Theile eines Steuerbezirks einem außerhalb desselben stationirten Vermessungsingenieur zuzuweisen.

Dergleichen Abweichungen von der Bestimmung in Absatz 1 sind von dem Kreissteuerrathe in den Amtsblättern der beteiligten Bezirke öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Den Anträgen auf Fertigung geodätischer Dismembrationsunterlagen ist nur dann Folge zu geben, wenn sie von den Eigenthümern der zu theilenden Grundstücke, sei es von ihnen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Beteiligten gestellt sind.

§ 4. Wegen Einrichtung und Beschaffenheit der graphischen Unterlagen, der Dismembrationsanbringen und der sonst zugehörigen Schriften, ingleichen wegen Ausführung des Geschäfts selbst ist den deshalb bestehenden Vorschriften allenthalben nachzugehen.

Die technischen Steuerbeamten sind befugt, von den in ihren Händen oder bei dem Kreissteuerrathe befindlichen Menselblattduplicaten die als Dismembrationsunterlage erforderliche Copie (Punkt 8 a der Verordnung vom 8. August 1856, Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 190 fg.) selbst zu entnehmen.

Die Copie ist mit einem Abdrucke des Diensttempels zu versehen.

§ 5. Für die durch technische Steuerbeamte nach § 1 gelieferten Arbeiten werden den Auftraggebern

1. Gebühren nach der auf die Arbeiten selbst und die zu deren Erledigung notwendigen Reisen der technischen Steuerbeamten verwendeten Zeit in Gemäßheit der in der revidirten Taxordnung für die Feldmesser vom 19. December 1872

(Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 601 fg.), §§ 5, 13 und 21 enthaltenen Bestimmungen;

2. Vergütungen für Reinschriften und Abschriften nach den in § 16 derselben Taxordnung bestimmten Sätzen;
3. die erwachsenen Verläge an Porto, Transportkosten, Gerichtskosten und dergleichen, ingleichen die Löhne für Kettenzieher nach Maßgabe der in §§ 17 bis 19 der gedachten Taxordnung enthaltenen Bestimmungen;
4. Tagegelder und Reisekosten für die von den technischen Steuerbeamten zur Erledigung der Arbeiten unternommenen Reisen nach den für die Civilstaatsdiener geltenden Vorschriften

in Ansatz gebracht.

Wenn der technische Steuerbeamte auf einer Reise an einem oder an mehreren Orten Dismembrationsarbeiten für verschiedene Auftraggeber erledigt, so sind die Tagegelder und Reisekosten ebenso wie die für die Reisezeit zu berechnenden Gebühren auf die einzelnen Arbeiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Für die von den technischen Steuerbeamten gefertigten Menselblattcopien (§ 4, Abf. 2) sind ebenfalls Gebühren nach der darauf verwendeten Zeit in Gemäßheit der §§ 5 und 21 der mehrgedachten Taxordnung zu berechnen.

Ein besonderer Ansatz für das zur Copie gebrauchte Papier ist nicht statthaft.

§ 6. Die fertig gestellten Arbeiten werden von dem damit betraut gewesenen Beamten dem vorgesezten Kreissteuerrathe zur Prüfung und zur Feststellung der dafür berechneten Kosten vorgelegt und von Letzterem, nachdem das hierunter Erforderliche geschehen, der Bezirkssteuereinnahme, in deren Bezirke die zu theilenden Grundstücke liegen, zur Aushändigung an die Auftraggeber gegen Erlegung der Kosten zugestellt.

Werden sie nicht binnen vierzehn Tagen von Zeit der an die Auftraggeber hierzu ergangenen Aufforderung an eingelöst, so haben sich die Letzteren zu gewärtigen, daß die Kosten zwangsweise beigetrieben werden.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit

dem 1. Januar 1880

in Kraft.

Dieselbe leidet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht zur Aushändigung an die Betheiligten gelangten Arbeiten Anwendung.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 13. November 1879.

**Finanz-Ministerium.**  
Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

59\*



## **№ 119. Bekanntmachung,**

die Gemeindeverfassung der Stadt Hohenstein betreffend;

vom 26. November 1879.

Das Ministerium des Innern hat genehmigt, daß in der Stadt Hohenstein an Stelle der daselbst nach der Bekanntmachung vom 22. September 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 325) bisher gültig gewesenen Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. November 1879.

**Ministerium des Innern.**

v. Rostk-Wallwitz.

Pfeiffer I.

---

## **№ 120. Verordnung,**

die Prüfungsordnung für Candidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung am Polytechnikum zu Dresden betreffend;

vom 14. November 1879.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat zu Ausführung der §§ 32 und 35 des Statuts für das Polytechnikum vom 4. April 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 37 und 39), beziehentlich nach Einvernehmen und im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern, die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Die Vorschrift in §§ 1, 2 und 8 des mit den Verordnungen vom 6. August 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 297 fg.), 1. Februar 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 8 fg.) und 17. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 308) publicirten Regulativs, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend, insoweit daselbst bestimmt ist, daß die Candidatur des höheren Schulamts für das Fach der Mathematik und Physik nur durch Prüfung vor der Prüfungscommission an der Universität Leipzig erworben werden kann, findet hiernach Erledigung.

Dresden, den 14. November 1879.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

## Prüfungsordnung

für Candidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung am Königlichen Polytechnikum zu Dresden.

### § 1.

#### Prüfungscommission.

Am Königlichen Polytechnikum zu Dresden besteht eine von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gewählte besondere „Wissenschaftliche Prüfungscommission“ für Candidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung.

Die Mitglieder werden vorzugsweise aus Professoren des Polytechnikums gewählt und treten unter Vorsitz eines königlichen Commissars so oft, als die Zahl der Anmeldungen es erfordert, zur Abhaltung der Prüfungen zusammen.

Die Prüfungscommission ist in zwei Sectionen getheilt, in die technische und mathematisch=physikalische, wovon die erstere in eine mechanisch=technische und eine chemisch=technische Abtheilung zerfällt.

### § 2.

#### Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zulassungsfähig, welche auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder endlich (vergl. § 3, Abf. 2) des Abgangszeugnisses aus dem obersten Cursus der höheren Gewerbschule in Chemnitz sich mindestens 3 Jahre auf einer technischen Hochschule oder auf einer Universität und davon mindestens 2 Jahre an dem Königlichen Polytechnikum zu Dresden gebildet haben.

Diejenigen, welche sich der Prüfung in der ersten Section unterziehen wollen, müssen überdies vorher das Diplomexamen in einer der vier ersten Fachabtheilungen des Polytechnikums (mechanische Abtheilung, Ingenieur-, Hochbau- oder chemische Abtheilung) bestanden haben.

Ob hierbei vorkommenden Falls das Diplom einer anderen technischen Hochschule anerkannt werden soll, entscheidet die Prüfungscommission.

Die Meldung zur Prüfung wird am Besten erfolgen, nachdem der Betreffende nach Absolvierung einer Fachabtheilung und Erlangung des Diploms derselben noch während mindestens eines Jahres seine Studien an der Lehrerabtheilung des Polytechnikums fortgesetzt hat.

Sollten sich solche, die nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, der Prüfung zu unterwerfen die Absicht haben, so ist ihnen das unter der Voraussetzung unbenommen, daß sie dieselben Anforderungen erfüllen, wie sie für Angehörige des Landes gestellt sind.

Jeder der zu Prüfenden hat bei seiner Anmeldung zur Prüfung der Prüfungscommission vorzulegen:

- a) Das Zeugniß der Reife (Maturitätszeugniß eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung oder das Abgangszeugniß aus dem obersten Course der höheren Gewerbschule in Chemnitz — vergl. § 3, Abs. 2 —), sowie beziehentlich (bei der ersten Section) das Diplom einer der Fachabtheilungen des Polytechnikums, nach eigenem Befinden unter Beilegung der schriftlichen und graphischen Arbeiten aus der Diplomprüfung.
- b) Ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß der akademischen Vorträge, Uebungen und Seminarien, an denen er während seiner Studienzeit Theil genommen hat.
- c) Eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Candidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Nöthige mitzutheilen ist.
- d) Das akademische Sittenzeugniß und dasern der Examinand sich erst nach seinem Abgange vom Polytechnikum zur Prüfung meldete, auf Verlangen ein von der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts ausgestelltes Zeugniß über sein sittliches Verhalten während des seit seinem Abgange verfloffenen Zeitraums.

In dem Anmeldeschreiben ist ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern sich der Examinand vorzugsweise beschäftigt hat, in welcher Section und in welcher Abtheilung derselben er sich der Prüfung unterwerfen will, sowie in welchen der in § 5 resp. § 6 angeführten Wissenschaftszweigen der betreffenden Abtheilung der Candidat seine Lehrfähigkeit darzuthun gedenkt.

Candidaten, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugelassen werden.

### § 3.

Qualification, welche durch die Prüfung erlangt wird.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Wahlfähigkeit für ein Lehramt in der betreffenden Richtung nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen an technischen Privat- und öffentlichen Lehranstalten, Handelsschulen und Fachschulen (Gewerbschulen, Werkmeisterschulen, Baugewerkschulen 2c.) erlangt.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung in der zweiten Section bestanden haben, erlangen überdies in der gleichen Weise, wie die Candidaten, welche sich mit Erfolg der Prüfung an der ersten Abtheilung der dritten Section der bei der Landesuniversität niedergesetzten Prüfungscommission unterzogen haben, die Wahlfähigkeit für den Eintritt in das Lehramt ihrer Richtung an einem Gymnasium oder einer Realschule I. und II. Ordnung, doch bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Candidaten, welche ihre akademischen Studien nach Erlangung des Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung absolvirt haben.

#### § 4.

Form und Zeit der Prüfung. Allgemeine Bestimmungen.

Die Prüfung wird auf folgende Weise vollzogen:

1. Schriftlich durch geeignete Aufgaben zu Ausarbeitungen aus dem Bereiche der bei dem Examinanden in Betracht kommenden Wissenschaften.

Die Themata zu den Ausarbeitungen werden dem Examinanden von der betreffenden Section der Commission gegeben und ist ihm zu deren Ausarbeitung eine Zeit von vier Monaten zu gestatten; er hat dem Königlichen Commissar mittelst Handschlags zu versichern, daß er dieselben durchaus selbst, ohne fremde persönliche Hilfe gefertigt habe und hat in der Arbeit selbst die benutzten Hilfsmittel zu bezeichnen.

2. Mündlich durch Fragen und Unterredung über die in §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und umfaßt bei einem Examinanden in der Regel eine Zeit von vier Stunden mit einer viertelstündigen Pause nach zwei Stunden; werden zwei Examinanden gleichzeitig geprüft, was jedoch nur dann gestattet ist, wenn die Prüfungsfächer dieselben sind, so tritt eine entsprechende mäßige Verlängerung ein.

Als Ergänzung der Prüfung findet in der Regel noch die Abnahme einer Lehrprobe statt, wobei der Examinand das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) selbst zu wählen hat.

Für diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung in der zweiten Section unterziehen, ist die Lehrprobe obligatorisch; dieselbe findet im Beisein der von der Prüfungscommission bezeichneten Vertretung statt.

Die Prüfung kann mit Ausschluß der akademischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden und es hat dabei die Commission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Examinanden billige Rücksicht zu nehmen.



§ 5.

Besondere Bestimmungen. Prüfung in der **ersten** Section.

Jeder Candidat hat einen Aufsatz über eine Aufgabe aus dem Gebiete derjenigen Hauptfächer zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat.

Bei der ersten Abtheilung der Section, der mechanisch-technischen, ist das Thema solcher Art zu wählen, daß zugleich dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Uebung und Fertigkeit in graphischen und constructiven Darstellungen, beziehentlich im Beobachten und Experimentiren an den Tag treten zu lassen.

Bei der zweiten Abtheilung der Section, der chemisch-technischen, ist das Thema der Art zu wählen, daß mit der Aufgabe praktische Arbeiten in einem der beiden chemischen Laboratorien verbunden sind; außerdem wird noch eine Arbeit im physikalischen Laboratorium oder, auf Wunsch des Examinanden, aus einer der beschreibenden Naturwissenschaften gegeben, mit welcher Bestimmungen und Untersuchungen verbunden sind, deren Ergebnisse gleichfalls ein Urtheil über den Grad der Uebung des Examinanden im Beobachten zulassen.

Die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten, die sich zugleich auf die stilistische Seite derselben zu erstrecken hat, erfolgt zuerst von demjenigen Commissionsmitgliede, welches von der Commission als Referent bestimmt worden ist, darauf von zwei anderen als Correferenten bestimmten Commissionsmitgliedern. Der Bericht wird mündlich vor der Commission erstattet, zu Protokoll genommen und hierauf durch Abstimmung entschieden, ob der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden soll.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich in beiden Abtheilungen der Section auf

- a) Erziehungs- und Unterrichtslehre, Philosophie, soweit dieselbe im Zusammenhange mit der Pädagogik steht.
- b) Politische, Cultur- und Literatur-Geschichte, Volkswirtschaftslehre oder Geographie, je nachdem der Examinand das eine oder andere der genannten Fächer als besonderen Gegenstand seiner allgemeinen Studien, was berücksichtigt werden soll, namhaft gemacht hat.

Weiterhin erstreckt sich aber die Prüfung noch auf drei Fächer.

Hierbei fallen in Betracht bei der mechanisch-technischen Abtheilung:

- Technische Mechanik,
- Analytische Mechanik,
- Theoretische Maschinenlehre,
- Maschinen-Constructionslehre,
- Theoretische Kinematik,
- Mechanische Technologie,



Statik der Bauconstructions mit Einfluß der Graphostatik,  
Geodäsie und Astronomie;  
bei der chemisch=technischen Abtheilung:  
Allgemeine und technische Chemie,  
Experimentalphysik,  
Mechanische Technologie,  
Mineralogie und Geologie,  
Botanik,  
Zoologie.

Die Prüfungscommission wird unter Rücksichtnahme auf das vom Examinanden eingereichte Gesuch nach der Anmeldung zur Prüfung und zwar bei der Mittheilung des Themas zu den schriftlichen Arbeiten aus den im Vorstehenden bezeichneten Wissenschaftszweigen diejenigen Fächer bezeichnen, in welchen er außer in den unter a und b genannten Wissenschaften eine mündliche Prüfung zu erwarten hat. An der chemisch=technischen Abtheilung sollen unter den drei Fächern Chemie und Physik jedesmal enthalten sein.

Es soll übrigens im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß die mündliche und die schriftliche Prüfung sich gegenseitig zweckmäßig ergänzen.

Rücksichtlich der praktischen Prüfung (Lehrprobe) siehe § 4.

### § 6.

Besondere Bestimmungen (Fortsetzung). Prüfung in der zweiten Section.

Jeder Candidat hat zunächst einen Aufsatz aus dem Gebiete derjenigen Hauptfächer zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Ueber die Aufstellung des Themas vergleiche § 4 Nr. 1 Abs. 2.

Das Thema wird im Allgemeinen aus dem Gebiete der reinen Mathematik entnommen, wobei auch die darstellende Geometrie oder analytische Mechanik, desgleichen Anwendungen auf mathematische Physik nicht ausgeschlossen sind. Außerdem wird die Ausführung einer praktischen Arbeit im physikalischen Laboratorium gefordert, damit dem Examinanden Gelegenheit geboten wird, den Nachweis zu liefern, welchen Grad von Uebung er sich im Beobachten und Experimentiren angeeignet hat. Endlich hat der Candidat bei Zulassung zur mündlichen Prüfung durch Einreichung von Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie den Nachweis zu liefern, daß er auch in diesem Gegenstande praktisch geübt ist.

Außerdem ist eine stilistische Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete der philo-



sophischen oder historischen Wissenschaften, aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus der Geographie oder Literaturgeschichte einzureichen.

Dem Examinanden steht zu, das Gebiet, aus welchem hier die Aufgabe gestellt wird, bei der Anmeldung selbst zu bezeichnen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Philosophische, Erziehungs- und Unterrichtslehre,
- b) Politische, Cultur- und Literatur-Geschichte oder Geographie, je nachdem der Examinand das eine oder andere der bezeichneten Fächer als besonderen Gegenstand seiner allgemeinen Studien, was berücksichtigt werden wird, namhaft gemacht hat.

Außerdem erstreckt sich die Prüfung noch auf mindestens drei der folgenden Fächer:

Allgemeine Arithmetik und Algebra,  
Synthetische und darstellende Geometrie,  
Differential- und Integralrechnung,  
Functionentheorie,  
Experimentelle und theoretische Physik,  
Analytische Mechanik.

Die Prüfungscommission wird dem Examinanden bei der Mittheilung des Themas zu den schriftlichen Arbeiten von den im Vorstehenden bezeichneten Wissenschaften diejenigen drei Fächer bezeichnen, in welchen er außer in den unter a und b genannten eine mündliche Prüfung zu erwarten hat.

In gleicher Weise findet Anwendung, was in § 5 für die Candidaten des technischen Lehramts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist. Rückfichtlich der Lehrprobe vergleiche § 4.

## § 7.

### Beurtheilung der Prüfung. Censuren.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebnis derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftlichen Arbeiten eine mündliche Berathung unter den Mitgliedern der Commission statt.

Das Ergebnis der Prüfung wird in jedem einzelnen Fache durch Censuren nach fünf Graden, 1, 2 a, 2, 2 b, 3, bezeichnet, wobei jedoch diesen Zahlenbestimmungen eine kurze, von dem betreffenden Examinator abzufassende und der Prüfung der Commission zu unterstellende individuelle Charakteristik der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten voranzuschicken und zu bemessen ist, ob und in welchem Umfange er im Stande sein werde, in diesem oder jenem Lehrfache Unterricht zu erteilen.



Außer den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur durch eine der obigen Zahlenbestimmungen gegeben.

Auffallende Unwissenheit in irgend einem Prüfungsgegenstande hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge; doch kann, wenn eine solche in einem Nebenfache zu Tage tritt, die Prüfungscommission eine Nachprüfung für das einzelne Fach anordnen. Die Frist für dieselbe ist von der Prüfungscommission festzusetzen.

Wer zur Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen nach Verlauf mindestens eines Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Wer auch bei der zweiten Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubniß des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen.

### § 8.

#### Prüfungsz e u g n i ß.

Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Candidaten ein von dem Königlichem Commissar und den Mitgliedern der Commission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthält:

- a) den vollständigen Namen, den Geburtsort und Tag, die Confession des Candidaten, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem er von derselben abgegangen ist, sowie der Hochschulen, welche er besucht hat;
- b) eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Candidaten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;
- c) die bestimmte Angabe des von dem Candidaten erworbenen Zeugnißgrades unter besonderer Erwähnung derjenigen Fächer, in welchen der Candidat vorzugsweise zum Lehramt befähigt erscheint.

Bei Candidaten der ersten Section wird noch ausgesprochen, daß dieselben die Wahlfähigkeit für technische Mittelschulen erlangt haben und daß die Erfüllung der Forderung an eine zugleich praktische fachliche Ausbildung, wie sie in speciellen Fällen zum Eintritt in eine technische Lehrstelle gestellt werden könnte, durch das Zeugniß nicht ausgedrückt wird.

Bei denjenigen Candidaten, welche in der zweiten Section sich auch die Candidatur des Schulamts für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung erworben haben (§ 3, Abs. 2), hat das Zeugniß hervorzuheben, ob und in welchen Fächern der Candidat die Befähigung zu unterrichten, für alle Klassen, oder bloß für den Unterricht in den Unter- und Mittelklassen an den genannten Anstalten erworben hat.

§ 9.

Nachprüfung.

Wenn ein Candidat der mathematisch-physikalischen Richtung, welcher sich durch die Prüfung die Befähigung auch für die Unterrichtsertheilung in den Unter- und Mittelklassen an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung erworben hat, dieselbe für alle Klassen erlangen will, so hat sich derselbe innerhalb der Section, bei welcher er die Prüfung bestanden hat, zu einer Nachprüfung zu melden.

Die Nachprüfung erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen derselbe einen Censurgrad unter 2 (also 2b oder 3) erlangt hat.

Ob vor der mündlichen Nachprüfung nochmals schriftliche Probearbeiten und in welchen Fächern von einem Examinanden gefordert werden sollen, bleibt in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache dem Urtheile der Prüfungscommission anheimgegeben.

Vergleiche noch § 7, Abs. 4.

§ 10.

Probejahr.

Diejenigen, welche sich auch die Candidatur des Schulamts für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung erworben haben und sächsische Staatsangehörige sind, haben sich nach bestandenem Examen ein Jahr lang an einem Gymnasium oder an einer Realschule praktisch zu üben, bevor sie definitiv angestellt werden können, sich auch darüber, ob und wie solches geschehen, bei der Bewerbung um eine definitive Anstellung auszuweisen. Der Candidat hat wegen Bestehung des Probejahres bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen, daß ihm hierzu eine öffentliche Lehranstalt angewiesen werde. Auf Grund besonders zufriedenstellender Censuren und des Nachweises erfolgreicher Theilnahme an praktischen Uebungen kann übrigens das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Ersetzung eines Probejahres jederzeit erlassen.

Wegen der Probe an den dem Ministerium des Innern unterstehenden Lehranstalten sind Anträge auf Zulassung oder Erlaß unmittelbar an dieses Ministerium zu richten.

§ 11.

Ort der Meldung. Prüfungsgebühr.

Anmeldungen zur Prüfung und Zuschriften mit der Prüfung zusammenhängenden Inhalts sind unter der Aufschrift „An die königliche wissenschaftliche Prüfungscommission für Lehramts-Candidaten am königlichen Polytechnikum zu Dresden“ bei der



Direction des Polytechnikums einzureichen, von welcher die Einsendungen an den königlichen Commissar gelangen.

An Prüfungsgebühren sind vor Behändigung der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten für die volle Prüfung 30 Mark, für eine Nachprüfung 18 Mark bei der Kassenverwaltung des Polytechnikums zu entrichten.

Erfolgt die Zurückweisung des Candidaten schon vor der mündlichen Prüfung, so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

---

## **№ 121. Bekanntmachung,**

die Verleihung des Rechts der Reifeprüfung an die Realschule in Borna betreffend;

vom 15. November 1879.

Das unterzeichnete Ministerium hat nach vorgängiger Revision die Realschulanstalt in Borna als Realschule I. Ordnung anerkannt und derselben von Ostern 1880 an das Recht der Reifeprüfung in Gemäßheit § 47 des Gesetzes vom 22. August 1876 und § 55 fg. der Prüfungs-Ordnung für die Realschulen I. Ordnung (Beilage B B der Ausführungs-Verordnung vom 29. Januar 1877) verliehen.

Dresden, am 15. November 1879.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

---

## **№ 122. Bekanntmachung,**

die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend;

vom 1. December 1879.

Mit Bezug auf § 4 des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 121 fg.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Waarenverkaufe im Wege des Haltens von Wanderlagern der Besitz eines ausdrücklich auf diese Form des Gewerbebetriebs lautenden Gewerbebescheins erforderlich ist.

Es haben daher Personen, welche Wanderlager feilhalten wollen, dies bei der in § 5 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung ihres Gewerbebetriebs behufs

1879.

61



der Entrichtung der Steuer zu erklären und Personen, welche sich bereits im Besitze eines auf das Feilbieten von Waaren im Umherziehen lautenden Gewerbescheins befinden, dann, wenn sie den Waarenverkauf durch Feilhalten von Wanderlagern betreiben wollen, vor der Eröffnung des Wanderlagerbetriebs die in § 6 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung behufs Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des eingelösten Gewerbescheins zu machen und für den Fall, daß wegen des veränderten Gewerbebetriebs eine Erhöhung der Steuer bestimmt werden sollte, den Mehrbetrag der Steuer gegen Empfangnahme des abgeänderten, beziehentlich ergänzten Gewerbescheins zu erlegen.

Dresden, am 1. December 1879.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Könneritz.**

Dr. Wachler.

---

Letzte Absendung: am 12. December 1879.

